

#### **4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden**

Aufgrund der §§ 5; 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. S. 687, 719) sowie der §§ 1; 2; 6; 7; 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. 2005 S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 17. Juni 2010 folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden erlassen.

##### **Artikel I Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 21. Mai 2003, zuletzt geändert mit 3. Änderungssatzung vom 25. Februar 2010, wird wie folgt geändert.

##### **1.**

**§ 1 Allgemeines** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden betreibt die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 25. Februar 1998 in der Fassung der 8. Änderungssatzung mit jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen:
- a) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für Hagenow, Stadt und den Ortsteilen Hagenow-Heide, Sudenhof und Viez sowie die Gemeinde Kirch-Jesar mit den Ortsteilen Kirch-Jesar und Neu-Klüß, die Gemeinde Kuhstorf, die Gemeinde Pätow-Steegen mit den Ortsteilen Pätow und Steegen, die Gemeinde Toddin mit den Ortsteilen Gramnitz und Toddin, die Gemeinde Warlitz mit den Ortsteilen Goldenitz und Warlitz, die Gemeinde Setzin mit den Ortsteilen Schwaberow und Setzin (Schmutzwasseranlage Hagenow),
  - b) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) für die Gemeinde Bobzin (Abwasseranlage Bobzin),
  - c) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Gemeinde Hülseburg mit dem Ortsteil Hülseburg (Schmutzwasseranlage Hülseburg),



- c) von Straßenkanälen,
  - d) von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z. B.: Hausanschlussleitung, Reinigungsschacht, privat zu errichtende Hebeanlagen und Pumpen sowie Sammelrohr bei Vakuumentwässerung).
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
  - (4) Aufwendungen für Anlagen Dritter sind beitragsfähig, wenn durch sie Nutzungsrechte an Abwasserentsorgungsanlagen erworben werden.

### 3.

#### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwands nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen oder
  - b) für die eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Mitglieder des Zweckverbandes zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen oder
  - c) wenn bereits tatsächlich eine Bebauung oder eine gewerbliche, industrielle Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

### 4.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für jedes Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Vollgeschosse sind. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen eines B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden kann;
- c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
- d) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung (§ 34 Abs.4; § 35 Abs. 6 BauGB) liegen, gilt in den Randlagen des von der Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung umfassenden Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles als Grundstücksgrenze;
- e) bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z.B. als Friedhof, Sportplatz, Grünfläche, Dauerkleingärten, Festplätze) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die überbaute Grundfläche der an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anschließbaren oder angeschlossenen baulichen Anlagen geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche). Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten;
- f) bei bebauten, angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die Grundfläche der an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen überbauten Flächen geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, berücksichtigt wird höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die vorstehenden Regelungen in Buchstabe e) Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war;
- g) überbaute Flächen von baulichen, gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Anlagen oder selbstständigen Teilen von baulichen, gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Anlagen auf angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich, die ihrerseits nicht angeschlossen sind und nach der Art ihrer Nutzung auch keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Kalkulation des Beitragssatzes und der Festsetzung und Erhebung des Beitrages unberücksichtigt.

(4) Als Anzahl der Vollgeschosse gilt:

- a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch für Grundstücke, die gem. § 33 BauGB bebaut werden dürfen;

- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, die Zahl von einem Vollgeschoss, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschosshöhe festgestellt werden kann;
- c) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich ist,
  - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - bb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- d) Soweit in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist oder wenn nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, ist die in der näheren Umgebung überwiegend tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse anzusetzen;
- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Festplätze) wird ein Vollgeschoss angesetzt, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschosshöhe festgestellt werden kann;
- f) wenn im B-Plan oder in einem B-Planentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt ist, dann gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI) wird durch 3,5 m geteilt mit den vorstehenden Rundungsregelungen. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen, das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.
- g) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zugrunde gelegt wird.

## 5.

### **§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist;

- b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen eines B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden kann;
- c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
- d) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung (§ 34 Abs.4; § 35 Abs. 6 BauGB) liegen, gilt in den Randlagen des von der Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung umfassenden Gebietes die dort festgelegte Grenze als Grundstücksgrenze;
- e) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossene bebaute, gewerbliche, industriell oder vergleichbar genutzte oder in anderer Weise künstlich befestigte Fläche.

(4) Als Grundflächenzahl nach Absatz 2 gelten

- a) soweit ein Bebauungsplan oder eine vergleichbare Regelung besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan oder eine vergleichbare Regelung besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, gelten nach Maßgabe der Baunutzungsverordnung die folgenden Werte, jedoch wird bei tatsächlicher Überschreitung der nachstehenden Grundflächenzahl von mehr als 0,1, die wirklich versiegelte Fläche des betreffenden Grundstückes zum Ansatz gebracht.

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4

Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO 0,8

Kerngebiete 1,0

c) für Sportplätze und selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

e) die Gebietseinordnung gemäß Absatz 4 Buchstabe b richtet sich für Grundstücke,

aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer vergleichbaren Regelung liegen, nach der Festlegung im Bebauungsplan oder der vergleichbaren Regelung,

bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

6.

**§ 7 Beitragssätze** wird wie folgt neu gefasst:

**(1) Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Hagenow**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt 12,78 €/m<sup>2</sup> bevorteilter Grundstücksfläche.

**(2) Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung Abwasseranlage Bobzin**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt als Teilbeitrag für Schmutzwasser 5,73 €/m<sup>2</sup> bevorteilter Grundstücksfläche, als Teilbeitrag für Niederschlagswasser 3,84 €/m<sup>2</sup> bevorteilter Grundstücksfläche.

**(3) Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Hülseburg**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt 8,18 €/m<sup>2</sup> bevorteilter Grundstücksfläche.

**(4) Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Redefin**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt 12,78 €/m<sup>2</sup> bevorteilter Grundstücksfläche.

**(5) Beitragssatz für die Niederschlagswasseranlage Hagenow**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage beträgt 2,56 €/m<sup>2</sup> bevorteilter Grundstücksfläche.

**(6) Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Pritzier**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt 13,00 €/m<sup>2</sup> bevorteilter Grundstücksfläche.

**(7) Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Gammelin**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Gammelin beträgt 11,00 €/m<sup>2</sup> bevorteilter Grundstücksfläche.

**(8) Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Moraas**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Moraas beträgt 11,00 €/m<sup>2</sup> bevorteilter Grundstücksfläche.

**(9) Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Strohkirchen**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Strohkirchen beträgt 8,60 €/m<sup>2</sup> bevorteilter Grundstücksfläche.

7.

**§ 8 Beitragspflichtiger** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Beitragspflichtiger.  
Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Eigentümer dieses Rechts anstelle des Eigentümers Beitragspflichtiger.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

8.

**§ 9 Vorauszahlung** wird wie folgt neu gefasst:

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in einem Bezirk einer Mitgliedsgemeinde oder in der Mitgliedsgemeinde insgesamt begonnen wird, können Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden. § 8 gilt entsprechend.  
Eine geleistete Vorauszahlung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Beitragspflichtigen des endgültigen Beitrages verrechnet.

Die Vorauszahlungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

9.

**§ 13 Kostenerstattung für sonstige Leistungen** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wird ein gesonderter Wasserzähler nach § 16 Absatz 1 vorgehalten, so sind die Kosten für die Abnahme, das Verplomben und die Abrechnung einschließlich Ablesung zu erstatten. Diese werden nach Einheitssätzen bemessen.

|                                   |                  |
|-----------------------------------|------------------|
| Die Einheitssätze betragen für    |                  |
| die Abnahme und das Verplomben    | 29,00 €/ Einsatz |
| jede Abrechnung einschl. Ablesung | 15,00 €/ Zähler. |

- (2) Erstattungspflichtig sind ferner alle Maßnahmen, die der Verband zur Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht oder aufgrund eines Auftrages durchführt. Die Kosten hierfür sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

10.

**§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Kostenerstattung, Erstattungspflichtiger** wird wie folgt geändert:

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- oder Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt oder beseitigt ist, im Übrigen mit dem endgültigen Abschluss der Arbeiten.

- (2) Der Erstattungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Erstattungspflichtiger ist der in § 8 genannte Personenkreis. Werden im Auftrag eines Dritten Maßnahmen durchgeführt, die nicht der Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung dienen, tritt an die Stelle des Erstattungspflichtigen nach § 8 der jeweilige Auftraggeber.

11.

**§ 15 Benutzungsgebühren Absatz 2 Ziffer 2** wird wie folgt ergänzt:

**Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt.**

e) Gebühr V für Leerfahrten, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat.

12.

**§ 16 Gebührenmaßstab und Gebührensatz** wird wie folgt ergänzt:

Absatz 3 in Ziffern 5, 6, 7 und 8 wird nach Buchstabe b) folgender Satz eingefügt:

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Frischwasserzähler berechnet;

## **II. Benutzungsgebühr B**

**Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:**

(8) Die Gebühr V beträgt je Leerfahrt 28,00 €

**Aus den bisherigen Absätzen 8 bis 18 werden die Absätze 9 bis 19**

13.

**§ 21 Datenverarbeitung** wird neu hinzugefügt:

- (1) Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichten und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Mitgliedsgemeinden bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den genannten Mitgliedsgemeinden, Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgaben- und Kostenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung bei Dritten angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgaben- und

Kostenerstattungserhebung sich übermitteln zu lassen und nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- (3) Der Zweckverband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
§ 13 tritt ab 01.01.2011 in Kraft.